

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 24. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen gemäss Massnahmenpaket III	5
1.1.1 (Teilweise) Zuweisung der Steuern von beschränkt Steuerpflichtigen an das Land	5
1.1.2 Entkoppelung Sollertrag und Eigenkapitalzinsabzug bzw. alternative Lösung	9
1.1.3 Erhöhung Mindestertragssteuer	10
1.1.4 Neufestlegung der Steuerschätzwerte von Immobilien	11
1.2 Weitere Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen	12
1.3 Diverse Anpassungen	12
2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	13
3. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	24
4. Regierungsvorlage	25

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage sieht Steuergesetzesänderungen vor, welche zu Mehreinnahmen führen sollen.

- *Im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer wird vorgeschlagen, dass die Steuereinnahmen eines Teils der beschränkt Steuerpflichtigen gänzlich dem Land zufließen (Mehreinnahmen ca. CHF 3 Mio.) sowie dass die Abzugsmöglichkeiten für Einkäufe in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beschränkt werden.*
- *Im Bereich der Ertragssteuer wird vorgeschlagen, dass bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals zusätzlich zu den übrigen Abzügen ein Abzug in der Höhe von 6% aller Vermögenswerte vorzunehmen ist (Mehreinnahmen ca. CHF 12 Mio.). Alle Ertragssteuerpflichtigen sollen der Mindestertragssteuerpflicht unterstellt werden (Mehreinnahmen ca. CHF 1.5 Mio.). Weiters ist eine Verpflichtung zur Absteuerung der Altreserven vorgesehen.*

Bei der Anwendung des neuen Steuergesetzes hat sich gezeigt, dass bei einzelnen Bestimmungen Präzisierungen bzw. gegenseitige Anpassungen der Bestimmungen für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige vorzunehmen sind. Zudem wird insbesondere eine Präzisierung bei der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds, eine 5-jährige Frist für die Nachversteuerung von verrechneten Verlusten von Gruppenmitgliedern und ausländischen Betriebsstätten vorgeschlagen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 3. Dezember 2013

BNR 2013/1916

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen gemäss Massnahmenpaket III

Im Bericht und Antrag betreffend das Massnahmenpaket III zur Sanierung des Staatshaushaltes (Nr. 45/2013) wurden neben Einsparungen auf der Ausgaben-
seite auch einnahmenseitige Massnahmen vorgeschlagen. Zur Erzielung von
Mehreinnahmen wurde im Bereich der Steuern die Zuweisung der Steuern von
beschränkt Steuerpflichtigen an das Land, die Erhöhung der Mindestertragssteu-
er auf CHF 1'900 sowie die Entkoppelung des Sollertrages vom Eigenkapital-
Zinsabzug und die Festsetzung des Zinssatzes für den Eigenkapital-Zinsabzug von
1.5% vorgeschlagen. Im Folgenden sei kurz auf die einzelnen Massnahmen sowie
die diesbezügliche Diskussion im Landtag (Landtagssitzung vom 4. bis 6. Septem-
ber 2013) eingegangen:

1.1.1 (Teilweise) Zuweisung der Steuern von beschränkt Steuerpflichtigen an das Land

Die Regierung schlug im Massnahmenpaket III vor, dass alle Steuereinnahmen
von beschränkt Steuerpflichtigen (d.h. Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt
im Ausland, welche über inländisches Vermögen verfügen bzw. inländischen Er-
werb erzielen) dem Land zugewiesen werden sollen. Sie ging aufgrund dieser
Massnahme von Mehreinnahmen für das Land in der Höhe von CHF 6 Mio. aus.

Diese Massnahme wurde vom Landtag befürwortet und der Landtag beauftragte
die Regierung, eine Gesetzesvorlage zur Zuweisung der Steuern von beschränkt
Steuerpflichtigen an das Land mit Wirkung ab 2015 (Steuerjahr 2014) vorzulegen.

Eine nochmalige Prüfung dieser Massnahme hat ergeben, dass bei den beschränkt Steuerpflichtigen zwei Kategorien zu unterscheiden sind und dass lediglich bei der ersten Kategorie eine Zuweisung der Steuereinnahmen an das Land sachlich gerechtfertigt ist. Aufgrund der Zuweisung der Steuereinnahmen aus der ersten Kategorie ist mit Mehreinnahmen in der Höhe von rund CHF 3 Mio. zu rechnen.

Die Aufteilung sieht wie folgt aus:

1. Kategorie:

- Erwerb aus *unselbständiger Tätigkeit* sowie Ersatzeinkünfte (Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG);
- Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Inland (*Sitzungsgelder*; Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG);
- *Leistungen* aus der *Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*, einer *Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge* oder eines *Pensionsfonds* aufgrund eines früheren inländischen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses (Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG);
- Leistungen aufgrund der Auflösung einer *Freizügigkeitspolice* oder eines *Sperrkontos*, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden (Art. 6 Abs. 5 Bst. f SteG).

2. Kategorie:

- Erwerb aus der *Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich* genutzter inländischer *Grundstücke* sowie aus jeder anderen land- und forstwirtschaftlichen *Produktion* im Inland (Art. 6 Abs. 5 Bst. a SteG);
- Erwerb aus im Inland gelegenen *Betriebsstätten* (Art. 6 Abs. 5 Bst. b SteG);
- *Sollertrag des inländischen Vermögens* (Grundstücks- und Betriebsstättenvermögen; Art. 6 Abs. 5 Bst. g SteG).

Erste Kategorie:

Die Quellensteuer von beschränkt Steuersteuerepflichtigen, welche einen Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit (Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG) erzielen, kommt dem Land zu. Bei ordentlicher Veranlagung dieser beschränkt Steuerpflichtigen findet der Tarif gemäss Art. 19 SteG Anwendung (Landessteuer) und es wird ein Gemeindesteuerzuschlag erhoben, welcher den Gemeinden zufällt.

Bei den übrigen beschränkt Steuerpflichtigen der ersten Kategorie kommt sowohl die Quellensteuer als auch die gesamte Steuer aus der ordentlichen Veranlagung dem Land zu.

Die beschränkt Steuerpflichtigen, die im Inland einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen, bzw. deren Familien haben kaum einen Bezug zur Gemeinde des Arbeitgeberortes oder benutzen dort kaum Infrastruktur und beziehen Dienstleistungen; demnach gibt es keinen Grund, weshalb der jeweiligen Gemeinde ein Steueranteil zufallen sollte. Bei den übrigen beschränkt Steuerpflichtigen dieser Kategorie kommt der Zuschlag bereits heute dem Land zu.

Die Steuerzahlungen der beschränkt Steuerpflichtigen der ersten Kategorie sollen nach Ansicht der Regierung einheitlich behandelt werden. Alle Steuerein-

nahmen, unabhängig ob sie aufgrund der Quellensteuer oder aufgrund einer ordentlichen Veranlagung erhoben werden, sollen dem Land zufallen.

2. Kategorie

Bei dieser Kategorie von beschränkt Steuerpflichtigen erfolgt i.d.R. eine vereinfachte Veranlagung. Liegt der Erwerb jedoch über CHF 150'000 oder wird ein entsprechender Antrag eingereicht, wird eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Bei der vereinfachten Veranlagung beträgt die Steuer 4% (Landessteuer) zuzüglich Gemeindegzuschlag. Bei der ordentlichen Veranlagung kommt der Tarif nach Art. 19 SteG zur Anwendung (Landessteuer) und es wird ein Gemeindegzuschlag erhoben.

Bei den Steuereinnahmen aus diesen Erwerbsarten soll an der bisherigen Verteilung zwischen Land und Gemeinden festgehalten werden, da hier jeweils aufgrund der Lage der Grundstücke sowie Betriebsstätten ein starker Bezug zur jeweiligen Gemeinde besteht. Auch ist zu bedenken, dass wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger eine Betriebsstätte oder ein Grundstück in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde hat, die Betriebsstätte oder das Grundstück als derart starker Anknüpfungspunkt gelten, dass eine Steueraufteilung erfolgt und die Steuer auf das Betriebsstättenergebnis bzw. dem Grundstück der Gemeinde zugewiesen wird, in dem diese liegen.

Wird auf das Ergebnis der Betriebsstätte des beschränkt Steuerpflichtigen bei ordentlicher Veranlagung die Landessteuer zuzüglich des Gemeindesteuerzuschlages der Betriebsstättengemeinde erhoben, führt dies zur gleichen Besteuerung des Betriebsstättenergebnisses eines unbeschränkt wie eines beschränkt Steuerpflichtigen. Auch erwachsen der Betriebsstättengemeinde die gleich ho-

hen Steuereinnahmen, unabhängig ob die Betriebsstätte einem unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtigen zuzuordnen ist.

1.1.2 Entkoppelung Sollertrag und Eigenkapitalzinsabzug bzw. alternative Lösung

Im Bericht und Antrag zum Massnahmenpaket III hält die Regierung fest, dass das geltende Steuergesetz für den Sollertrag sowie den Eigenkapitalzinsabzug einen einheitlichen Zinssatz vorsieht, welcher jährlich vom Landtag im Finanzgesetz festgelegt wird. Sind die beiden Zinssätze (Sollertrag und Eigenkapitalzins) aneinander gekoppelt, hat eine Veränderung des Zinssatzes jeweils gegenteilige Wirkung beim Steueraufkommen: eine Erhöhung des Zinssatzes führt zu höheren Vermögens- und Erwerbssteuern und tieferen Ertragssteuern und umgekehrt.

Die Regierung schlug sodann vor, den Zinssatz für den Eigenkapitalzinsabzug auf 1.5% festzulegen. Für den Sollertrag soll am Satz von 4% festgehalten werden. Diese beiden Sätze sollen jährlich durch den Landtag im Finanzgesetz bestimmt werden.

Die resultierenden Mehreinnahmen dieser Massnahme sind natürlich stark von den Ergebnissen der Unternehmen abhängig. Bei einem Eigenkapitalzinsabzug von 1.5% wären die Ertragssteuereinnahmen für das Steuerjahr 2011 rund CHF 15 Mio. höher ausgefallen. Die Massnahme sollte gemäss Vorschlag im Massnahmenpaket III auf das Steuerjahr 2014, d.h. mit Wirkung ab Rechnungsjahr 2015, umgesetzt werden.

Bei der Behandlung des Massnahmenpaketes III im Landtag wurde vorgeschlagen, dass betreffend dieser Massnahme eine Abstimmung mit den Verbänden erfolgen und die Möglichkeit geboten werden soll, eine alternative Lösung mit gleicher Wirkung aufzuzeigen.

Der Landtag beauftragte sodann die Regierung, eine Gesetzesvorlage zur Entkoppelung des Sollertrags und des Eigenkapitalzinsabzugs in Verbindung mit einer Senkung des Eigenkapitalzinsabzugs mit Einnahmenwirkung ab 2015 (Steuerjahr 2014) oder alternativ Massnahmen in der Bemessungsgrundlage zum Eigenkapitalzinsabzug mit vergleichbarer Wirkung vorzulegen.

Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen traf sich sodann mit Vertretern der Wirtschaftsverbände. Gemeinsam wurde eine alternative Lösung erarbeitet, welche eine Korrektur bei der Bemessungsgrundlage vorsieht. Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals soll zusätzlich zu den übrigen Abzügen ein Abzug in der Höhe von 6% aller Vermögenswerte vorgenommen werden (sh. Ausführungen zu Art. 54 Abs. 2 SteG).

Diese Korrektur führt – nach dem Abbau bestehender Verlustvorträge – zu geschätzten Mehreinnahmen in der Höhe von CHF 12 Mio. gegenüber dem Finanzplan. Ziel des Landtags war es, dass eine alternative Lösung mit vergleichbarer Wirkung wie bei der Entkoppelung aufgezeigt wird. Nachdem die nun vorgeschlagene Korrektur in der Bemessungsgrundlage nicht die gleiche einnahmenseitige Wirkung wie die Entkoppelung hat, wird zusätzlich vorgeschlagen, dass die Mindestertragssteuer für alle Ertragssteuerpflichtigen eingeführt wird (sh. Ausführungen zu Art. 62 Abs. 3 SteG). Aufgrund der Erhebung der Mindestertragssteuer bei allen Ertragssteuerpflichtigen ist mit Mehreinnahmen in der Höhe von CHF 1.5 Mio. zu rechnen.

1.1.3 Erhöhung Mindestertragssteuer

Im Bericht und Antrag zum Massnahmenpaket III hat die Regierung eine Erhöhung der Mindestertragssteuer von derzeit CHF 1'200 auf CHF 1'900 vorgeschlagen. Mit dieser Massnahme könnten Mehreinnahmen in Höhe von CHF 16 Mio.

erzielt werden. Die Regierung schlug vor, diese Massnahme mit Wirkung auf das Steuerjahr 2014 einzuführen.

In der Landtagsdiskussion wurde die Auffassung vertreten, dass derzeit nicht der richtige Zeitpunkt für die Erhöhung der Mindestertragssteuer sei. Es soll vorerst die Übergangsfrist abgewartet werden. Es sei zu befürchten, dass eine Erhöhung im jetzigen Zeitpunkt gewisse kostensensible Strukturen zum Wegzug bewegen könnte. Auch sei vorerst abzuwarten, welche Mehreinnahmen aufgrund der Umstellung der bisherigen Sitzunternehmen auf die Besteuerung gemäss Art. 44 ff. SteG generiert würden.

Der Landtag hat sodann die Regierung beauftragt, in der zweiten Hälfte der aktuellen Legislaturperiode die Mindestertragssteuer erneut zu evaluieren und gegebenenfalls dem Landtag eine Gesetzesvorlage zur angemessenen Anpassung der Mindestertragssteuer vorzulegen.

1.1.4 Neufestlegung der Steuerschätzwerte von Immobilien

Wie die Regierung im Bericht und Antrag zum Massnahmenpaket III ausgeführt hat, führen die tiefen Steuerschätzwerte bei Altbauten gegenüber den Steuerschätzwerten bei Neubauten zu einer Ungleichbehandlung von Liegenschaftsbesitzern, die nun beseitigt werden soll. Es stellt sich sodann die Frage, welcher zeitliche und finanzielle Aufwand für die Neufestsetzung der Gebäudewerte betrieben werden soll. Für die Festsetzung eines Gebäudesteuerschätzwertes gibt es verschiedene Methoden. Eine Ableitung dieses Wertes kann über den Ertragswert, Realwert, Mischwert oder Versicherungswert erfolgen.

Die Regierung bevorzugt die Neufestsetzung ausgehend von Versicherungswerten, da bei dieser Vorgehensweise mit einer geeigneten Systematik die Gebäudewerte relativ rasch und kostengünstig ermittelt werden könnten.

In einem ersten Schritt sind Modellberechnungen zu den Auswirkungen der Festlegung des Steuerschätzwertes auf der Grundlage von Versicherungswerten vorgesehen. Diese Berechnungen sollen Aufschluss geben, welche pauschalen Abzüge respektive Abschreibungen vom Versicherungswert, welcher einen Neuwert darstellt, vorzunehmen sind, um einen angemessenen Zeitwert zu ermitteln. Andererseits soll anhand von konkreten Beispielen die steuerliche Mehrbelastung aufgrund der Erhöhung des Steuerschätzwertes berechnet werden. Ohne diese notwendige Aufarbeitung der Grundlagen mit den entsprechenden Daten ist eine Umsetzung dieses anspruchsvollen Vorhabens nicht möglich. Diese Vorarbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 2014 abgeschlossen werden können.

1.2 Weitere Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen

Die Regierung schlägt neben den oben erwähnten Massnahmen gemäss Massnahmenpaket III folgende weitere Massnahmen zur Erhöhung der Steuereinnahmen vor:

- Beschränkung der Abzugsmöglichkeit bei Einkäufen in Einrichtungen beruflichen Vorsorge (Art. 16 Abs. 3 Bst. e SteG);
- Verpflichtung zur Absteuerung von Altreserven bis Ende 2015 (Art. 158 Abs. 3 und 4 SteG).

1.3 Diverse Anpassungen

Das neue Steuergesetz ist nun bald drei Jahre in Kraft. Bei dessen Anwendung hat sich gezeigt, dass gewisse Anpassungen erforderlich sind. Es werden sodann folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Präzisierungen bzw. gegenseitige Anpassungen der Bestimmungen für unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige (Art. 14 Abs. 2 Bst. d^{bis}, Art. 18 Abs. 1^{bis}, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 und 3; Art. 48 Abs. 2 Bst. b^{bis} SteG);

- Präzisierung bei der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds (Art. 47 Abs. 3 Bst. I SteG);
- Einlagen von Begünstigten in Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten bzw. besondere Vermögenwidmungen ohne Persönlichkeit sollen – wie Einlagen von Errichtern – nicht zum steuerpflichtigen Ertrag zählen (Art. 47 Abs. 4 Bst. c SteG);
- 5-jährige Frist für die Nachversteuerung von verrechneten Verlusten von Gruppenmitgliedern und ausländischen Betriebsstätten (Art. 57 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 9 SteG);
- Präzisierung, dass sich das Ergebnis der (ausländischen) Gruppenmitglieder nach den Vorschriften des Steuergesetzes zur Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages bemisst (Art. 58 Abs. 4 SteG);
- klare Regelung, welche Gemeindesteuerkasse bei der Erhebung von Steuern von beschränkt Steuerpflichtigen mitzuwirken hat (Art. 101 Abs. 1 Bst. b SteG).

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 14 Abs. 2 Bst. d^{bis}

Bei *beschränkt Steuerpflichtigen* wird in Art. 6 Abs. 5 SteG zwischen Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit (Bst. c) und Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenwidmungen (Bst. d) (im Folgenden Sitzungsgelder genannt) unterschieden. Bei Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit wird ein nach Höhe des Erwerbs abgestufter Quellensteuerabzug vorgenommen (Art. 24 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 25 Abs. 2 SteG); bei Sitzungsgeldern beträgt der Quellensteuerabzug – unabhängig der Höhe der Entschädigung – 12% (Art. 24 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 25 Abs. 3 SteG).

Bei *unbeschränkt Steuerpflichtigen* wird die Erwerbskategorie Sitzungsgelder nicht separat erwähnt, sondern Sitzungsgelder gelten hier gemäss Praxis als un- selbstständiger Erwerb. Dies führt dazu, dass bei Sitzungsgeldern ein abgestufter Quellensteuerabzug vorzunehmen ist.

Es wird eine Gleichbehandlung der Sitzungsgelder bei beschränkt und un- beschränkt Steuerpflichtigen vorgeschlagen. In Art. 14 Abs. 2 Bst. d^{bis} SteG soll für unbeschränkt Steuerpflichtige die Erwerbsart Sitzungsgelder separat aufgeführt werden. Entsprechend soll in Art. 24 Abs. 1 Bst. b SteG die Erwerbsart Sitzungs- gelder separat erwähnt werden. Bei Sitzungsgeldern, welche an unbeschränkt Steuerpflichtige geleistet werden, wird der Quellensteuerabzug – wie bei be- schränkt Steuerpflichtigen – mit 12% festgelegt (Art. 25 Abs. 3 SteG).

Zu Art. 16 Abs. 3 Bst. e

Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, einmalige Zahlungen an Vorsorgeeinrichtungen, beispielsweise zur Schliessung bestehender Vorsorgelücken, vollumfänglich abzuziehen. Wie sich nun in der Praxis zeigt, wird diese Möglichkeit insbesondere von sehr gut verdienenden Steuerpflichtigen zur Steueroptimierung genutzt. Die durch die Zahlung resultie- renden Altersguthaben übersteigen die angemessene Altersvorsorge bei weitem. Die Steueroptimierung besteht darin, dass beim Einkauf die Einkaufssumme vom steuerpflichtigen Erwerb abgezogen werden kann, dass auf das Sparguthaben in der Vorsorgeeinrichtung – im Gegensatz zum Sparguthaben auf einer Bank - kei- ne Vermögenssteuer zu entrichten ist und dass bei Auszahlung der Pensionsleis- tung (sei dies in Kapitalform oder Rente) ein Freibetrag von 30% geltend gemacht werden kann.

Von Steuerpflichtigen mit weniger hohen Einkommen wurde die Möglichkeit kaum genutzt.

Die Regierung ist der Auffassung, dass es nicht Sinn und Zweck sein kann, für sehr gut verdienende Steuerpflichtige eine steuergünstige Sparmöglichkeit zu schaffen. Die Regierung schlägt deshalb die Streichung der Abzugsmöglichkeit gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 SteG vor.

Das alte Steuergesetz sah vor, dass Beiträge (worunter insbesondere Einkäufe fallen) und Prämien bis höchstens 12 % des steuerpflichtigen Erwerbseinkommens des Steuerpflichtigen oder der gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten zum Abzug zugelassen werden. Die Regierung schlägt eine analoge Regelung zu jener des alten Steuergesetzes vor. Der Prozentsatz soll jedoch gegenüber demjenigen des alten Steuergesetzes leicht erhöht werden und zwar auf 14%; damit soll der Spielraum für Beiträge (Einkäufe) leicht erhöht werden. Die Regierung schlägt eine entsprechende Anpassung von Art. 16 Abs. 3 Bst. e SteG vor.

Zu Art. 18 Abs. 1^{bis}

Für *beschränkt Steuerpflichtige* ist in Art. 23 Abs. 3 SteG festgehalten, dass bei einem inländischen Erwerb Abzüge nach Art. 16 Abs. 2 und 3 SteG, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesem Erwerb stehen (z.B. Gewinnungskosten (Art. 16 Abs. 2 SteG); Beiträge an AHV/IV/FAK usw. (Art. 16 Abs. 3 Bst. c SteG); Beiträge/Prämien an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 16 Abs. 3 Bst. e SteG)), zur Gänze geltend gemacht werden können. Die übrigen Abzüge (Sozialabzüge und allgemeine Abzüge) nach Art. 16 Abs. 3 SteG (z.B. Kinderabzug, Ausbildungskosten für Kinder, Prämien für private Lebensversicherungen und Krankenversicherungen, Krankheits- und Zahnarztkosten, Spendenabzüge) sind im Verhältnis des inländischen zum gesamten Erwerb abzugsfähig.

Für *unbeschränkt Steuerpflichtige* enthält das Steuergesetz keine ausdrückliche Regelung bezüglich der Geltendmachung von Abzügen, wenn ein Steuerpflichtiger nur für einen Teil seines Vermögens oder Erwerbs im Inland steuerpflichtig ist.

Könnte der unbeschränkt Steuerpflichtige in Liechtenstein die Sozialabzüge und allgemeinen Abzüge zur Gänze geltend machen und kennt der ausländische Staat eine gemäss Art. 23 Abs. 3 SteG analoge Regelung, könnte er die Abzüge in der Höhe des Verhältnisses zum ausländischen Vermögen/Erwerb doppelt geltend machen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in den Fällen, in denen der unbeschränkt Steuerpflichtige die Sozialabzüge und allgemeinen Abzüge in der Höhe des Verhältnisses des ausländischen Vermögens/Erwerbs zum Gesamtvermögen/Erwerb bei der Besteuerung dieses Vermögens/Erwerbs im Ausland geltend machen kann, in Liechtenstein eine entsprechende Kürzung dieser Abzüge erfolgt.

Zu Art. 23

Abs. 2 (Einleitungssatz)

Hier wird lediglich eine sprachliche Umformulierung vorgeschlagen. Im geltenden Einleitungssatz wird der Tarif für die ordentliche Veranlagung geregelt. Gemäss dem neu formulierten Abs. 2 soll in dieser Bestimmung festgelegt werden, wann die ordentliche Veranlagung zur Anwendung gelangt. Der anzuwendende Tarif samt Zuschlag wird in Abs. 5 geregelt.

Abs. 3

Der Verweis im ersten Teilsatz wird um Abs. 3 von Art. 16 ergänzt, nachdem Abs. 3 ebenfalls Abzüge enthält, die mit dem inländischen Erwerb im Zusammenhang stehen können. Hierbei handelt es sich insbesondere um Abzüge nach Art. 16 Abs. 3 Bst. c SteG (Beiträge an AHV/IV/FAK, an die Arbeitslosenversicherung sowie die obligatorische Unfallversicherung) sowie um Abzüge nach Art. 16 Abs. 3 Bst. e SteG (Beiträge/Prämien an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge).

Abs. 5

Wie unter Ziff. 1.1.1 ausgeführt, sollen die Steuereinnahmen bei beschränkt Steuerpflichtigen mit einem Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG (unselbstän-

dige Tätigkeit), Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG (Sitzungsgelder), Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG (Renten und Kapitalleistungen) sowie Art. 6 Abs. 5 Bst. f SteG (Leistung aus Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos), welche ordentlich veranlagt werden, gänzlich dem Land zufallen. In Abs. 5 Bst. b SteG wird sodann festgelegt, dass in diesen Fällen der Zuschlag zu der gemäss Art. 19 SteG berechneten Steuer 200% beträgt.

Bst. a von Abs. 5 regelt den Zuschlag bei ordentlicher Veranlagung des Erwerbs von beschränkt Steuerpflichtigen gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. a SteG (Erwerb aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlicher Produktion), Art. 6 Abs. 5 Bst. b SteG (Erwerb aus im Inland gelegenen Betriebsstätten) sowie Art. 6 Abs. 5 Bst. g SteG (Sollertrag auf inländisches Grundstücks- und Betriebsstättenvermögen). Diese Regelung entspricht materiell dem geltenden Abs. 5 Bst. a von Art. 23 SteG.

Zu Art. 24 Abs. 1

Wie zu Art. 14 Abs. 2 Bst. d^{bis} SteG ausgeführt, wird bei unbeschränkt Steuerpflichtigen die Erwerbsart Sitzungsgelder neu separat aufgeführt.

Art. 24 Abs. 1 SteG soll dahingehend abgeändert werden, dass in Bst. a die Quellensteuerpflicht auf unselbständigen Erwerb und in Bst. b die Quellensteuerpflicht auf Sitzungsgelder festgelegt wird.

Zu Art. 25

Abs. 2

Aufgrund dessen, dass die Quellensteuerpflicht für unbeschränkt Steuerpflichtige für unselbständigen Erwerb neu in Bst. a von Art. 24 Abs. 1 SteG geregelt wird, ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Abs. 3

Bei Sitzungsgeldern, welche an unbeschränkt Steuerpflichtige geleistet werden, wird der Quellensteuerabzug – wie bei beschränkt Steuerpflichtigen – mit 12% festgelegt. Der Verweis ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 47**Abs. 3 Bst. I**

Thesaurierende Fonds schütten ihre Ergebnisse nicht an die Investoren aus, sondern reinvestieren diese wieder in andere Anlagen. Dies führt dazu, dass dem Investor direkt keine Erträge zufließen und somit während der Haltezeit der Fondsanteile keine erfolgswirksamen Buchungen in der handelsrechtlichen Jahresrechnung des Investors zu verzeichnen sind. Dieser Umstand führt zu einem nicht gewollten zeitlichen Steueraufschub. Deshalb soll eine Bestimmung aufgenommen werden, dass realisierte Erträge eines Fonds jährlich als ausgeschüttet und zugeflossen gelten. Im Sinne einer Gleichbehandlung erfolgt die Zurechnung an den Anteilsinhaber unabhängig davon, ob es sich um einen ausschüttenden oder thesaurierenden Fonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen des Art. 48 Abs. 1 Bst. e und f SteG auf die zugerechneten Fondserträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Entsprechend führen tatsächliche Ausschüttungen aus dem Fonds zu keiner Ertragssteuerpflicht beim Anleger.

Abs. 4 Bst. 3

Der geltende Abs. 3 sieht vor, dass Einlagen von Errichtern in Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen. Neben den Einlagen des Errichters sollen auch die Einlagen von Begünstigten nicht als Reinertrag qualifizieren, da diese Einlagen materiell mit jenen des Errichters vergleichbar sind. Diese Bestimmung ist deshalb um Einlagen von Begünstigten zu ergänzen.

Zu Art. 48 Abs. 2 Bst. b^{bis}

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen zählen gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. e^{bis} SteG Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag. Dass diese Einkünfte nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen, muss – aus Gründen der Gleichbehandlung – auch für beschränkt Steuerpflichtige gelten. Art. 48 Abs. 2 SteG ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 54 Abs. 2

Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals soll künftig ein zusätzlicher Abzug von 6% auf allen Vermögenswerten erfolgen. Unter „Vermögenswerte“ sind alle Werte auf der Aktivseite der Bilanz bzw. der Vermögensaufstellung zu verstehen, wobei für die Berechnung des Abzugs die eigenen Anteile, Beteiligungen an juristischen Personen und das nicht betriebsnotwendige Vermögen ausgenommen werden. Diese werden deshalb abgezogen, da sie bereits vollumfänglich bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals berücksichtigt wurden.

Zudem wird die Streichung der Worte „ausländische Grundstücks- und Betriebsstättenreinvermögen“ aus dem bisherigen Wortlaut des Art. 54 Abs. 2 vorgeschlagen. Damit soll den EWR-rechtlichen Bedenken der EFTA-Überwachungsbehörde Rechnung getragen werden, welche in der Tatsache, dass für die Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals lediglich die ausländischen, nicht jedoch die inländischen Grundstücks- und Betriebsstättenreinvermögen in Abzug gebracht werden müssen, eine ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 31 EWR-Abkommen sowie der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 40 EWR-Abkommen sieht.

Zu Art. 57 Abs. 2

Verluste einer ausländischen Betriebsstätte können mit dem steuerpflichtigen inländischen Reinertrag verrechnet werden, sofern diese Verluste im Betriebsstättenstaat bzw. in einem anderen Staat nicht berücksichtigt werden. Erzielt eine Betriebsstätte in den Folgejahren wieder Gewinne, so sind diese Gewinne im Ausmass der zuvor mit einem steuerpflichtigen Reinertrag verrechneten Verluste dem steuerpflichtigen Reinertrag zuzurechnen. Erzielt die Betriebsstätte in den Folgejahren hingegen keine Gewinne in der Höhe der verrechneten Verluste mehr, so sind gemäss geltender Regelung die nicht ausgeglichenen Verluste erst bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht zuzurechnen.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die Verluste nicht unbeschränkt durchgeführt werden können sollten, sondern die Nachversteuerung innerhalb von fünf Jahren seit der Verlustverrechnung zu erfolgen hat. Diese Zeitdauer sollte angemessen sein, um einerseits einmalige oder während der Aufbauphase erlittene Verluste zu kompensieren und die Betriebsstätte in die Gewinnzone zu führen und anderseits Missbräuche zu verhindern.

Zu Art. 58***Abs. 4***

Verluste der Gruppenmitglieder können mit Gewinnen von inländischen Gruppenträgern bzw. inländischen Gruppenmitgliedern verrechnet werden. Erzielen die Gruppenmitglieder, deren Verluste inländischen Gruppenträger bzw. inländischen Gruppenmitgliedern zugerechnet wurden, wieder Gewinne, sind die zugerechneten Verluste nachzuversteuern.

Bezüglich Abs. 4 wird eine Präzisierung vorgeschlagen. Bei Gruppenmitgliedern hat nicht nur die Ermittlung des Verlustes, sondern natürlich auch die Ermittlung des Gewinnes nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages zu erfolgen. Es wird deshalb vorgeschlagen, „Die Höhe

des zurechenbaren Verlustes“ durch „Die Höhe des massgebenden Ergebnisses“ zu ersetzen.

Diese Präzisierung betrifft ausländische Gruppenmitglieder. Für inländische Gruppenmitglieder, welche als inländische juristische Personen der Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44 SteG unterliegen, ergibt sich die Ermittlung des Ergebnisses nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages bereits aus Art. 47 SteG.

Abs. 9

Gleich wie bei der Zurechnung der Verluste von Betriebsstätten soll auch bei der Gruppenbesteuerung eine fünfjährige Frist für die Nachversteuerung eingeführt werden (sh. Ausführungen zu Art. 57 Abs. 2).

Zu Art. 62 Abs. 3

Der geltende Abs. 3 sieht vor, dass Steuerpflichtige, deren Zweck ausschliesslich auf den Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes gerichtet ist und deren Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre CHF 500'000 nicht überschreitet, die Mindestertragssteuer nicht zu entrichten haben.

Der Ausnahmetatbestand nach Abs. 3 soll gestrichen werden; somit haben alle Steuerpflichtigen, die der Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44ff. SteG unterliegen, die Mindestertragssteuer zu entrichten (sh. Ausführungen unter Ziff. 1.1.2).

Zu Art. 75 Abs. 1

Wie unter Ziff. 1.1.1. ausgeführt, soll bei ordentlicher Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen mit einem Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. c SteG (unselbständige Tätigkeit), Art. 6 Abs. 5 Bst. d SteG (Sitzungsgelder), Art. 6 Abs. 5 Bst. e SteG (Renten und Kapitaleleistungen) sowie Art. 6 Abs. 5 Bst. f SteG (Leistung aus Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos) kein Ge-

meindezuschlag, sondern ein Zuschlag von 200% erhoben werden, welcher zur Gänze dem Land zukommt.

Dies bedeutet somit, dass ein Gemeindezuschlag erhoben wird bei der Veranlagung von unbeschränkt Steuerpflichtigen sowie von beschränkt Steuerpflichtigen mit einem Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. a SteG (Erwerb aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter inländischer Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlicher Produktion), Art. 6 Abs. 5 Bst. b SteG (Erwerb aus im Inland gelegenen Betriebsstätten) sowie Art. 6 Abs. 5 Bst. g SteG (Sollertrag auf inländisches Grundstück- und Betriebsstättenvermögen). Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 101 Abs. 1 Bst. b

Die geltende Bestimmung deckt nicht alle Erwerbsarten von beschränkt Steuerpflichtigen ab. Es wird deshalb vorgeschlagen, für jede Erwerbsart klare Kriterien festzulegen, welche Gemeindesteuerkasse mitzuwirken hat:

- a) bei Grundstücks- bzw. Betriebsstättenvermögen gemäss Art. 6 Abs. 4 SteG: die Gemeinde, in der sich das Vermögen befindet;
- b) bei Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. a und b: die Gemeinde, in der das Grundstück oder die Betriebsstätte gelegen ist;
- c) bei Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. c: die Gemeinde, in der Arbeitgeber seinen Sitz hat;
- d) bei Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. d: die Gemeinde, in der die juristische Person oder besondere Vermögenswidmung den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hat;

- e) bei Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. e und f: die Gemeinde, in der die auszahlende Stelle, d.h. AHV/IV-Versicherung, Einrichtung der betrieblichen Personalvorsorge bzw. Bank oder Versicherung, ihren Sitz hat.

Zu Art. 158 Abs. 3 und 4

Mit dem neuen Steuergesetz wurde die Couponsteuer abgeschafft. Sie findet lediglich noch auf die Ausschüttung von Altreserven (Bestand des Eigenkapitals am 1. Januar 2011, das nicht in dem einbezahlten Grund-, Stamm oder Anteils-kapital besteht) Anwendung. Das neue Steuergesetz sieht zudem vor, dass die Steuerpflichtigen auch ohne Ausschüttung eine Absteuerung der Altreserven beantragen können. In den Jahren 2011 und 2012 betrug die Couponsteuer auf die Ausschüttung/Absteuerung der Altreserven 2%. Ab 2013 beträgt der Couponsteuersatz wieder 4%.

Im Jahre 2011 und 2012 haben sehr viele Steuerpflichtige die Couponsteuer auf die Altreserven entrichtet; ein Grossteil machte von der Möglichkeit der Absteuerung ohne Ausschüttung Gebrauch. Die Steuererträge aus der Couponsteuer betrugen in diesen beiden Jahren insgesamt CHF 261 Mio.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Steuerpflichtigen verpflichtet werden sollen, die Altreserven in einem begrenzten Zeitraum abzusteuern, sei dies mit oder ohne Ausschüttung. Hierfür sprechen finanzielle wie auch administrative Gründe. Es ist zu bedenken, dass die latente Steuerlast einen Nominalbetrag darstellt und sich dieser über die Jahre durch die Inflation immer mehr und mehr entwertet. Zudem kann der Steuerpflichtige auch auf den nicht abgesteuerten Altreserven den Eigenkapitalzinsabzug geltend machen. Dieser ist aufgrund der Tatsache, dass die Altreserven nicht abgesteuert wurden, sogar noch leicht höher. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass Steuerpflichtige keine Ausschüttungen vornehmen und im Rahmen der Liquidation keine Mittel mehr vorhanden sind, um diese Steuern zu begleichen. Der administrative Aufwand für die Überwachung

der noch nicht abgesteuerten Altbestände ist erheblich, da der Restbestand losgelöst von der Bilanz nachgeführt und überwacht werden muss.

Die Regierung schlägt vor, dass für die Absteuerung eine Frist bis 31. Dezember 2015 festgesetzt wird. Der Steuersatz wird auf 2.5% festgesetzt. Diese Erhöhung gegenüber den 2% soll sicherstellen, dass jene, die bereits in 2011 oder 2012 abgesteuert haben, keinen Nachteil erleiden.

3. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

4. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBI. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 2 Bst. d^{bis}

d^{bis}) Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die diese Mitglieder für ihre Organfunktion erhalten;

Art. 16 Abs. 3 Bst. e

e) Beiträge und Prämien an anerkannte Pensionskassen, Pensionsfonds und ähnliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge höchstens bis 14 % des

steuerpflichtigen Erwerbseinkommens des Steuerpflichtigen oder der gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten;

Art. 18 Abs. 1^{bis}

1^{bis}) Wenn ein Steuerpflichtiger nur für einen Teils seines Vermögens oder Erwerbs im Inland steuerpflichtig ist, so können die Abzüge nach Art. 16 Abs. 2 und 3, soweit diese mit dem im Inland steuerpflichtigen Erwerb im Zusammenhang stehen, zur Gänze in Abzug gebracht werden. Die übrigen Abzüge nach Art. 16 sind nur im Verhältnis im Inland steuerpflichtigen Erwerbs zum gesamten Vermögen und Erwerb des Steuerpflichtigen abzugsfähig, sofern das ausländische Recht bei der Besteuerung des ausländischen Erwerbs derartige Abzüge verhältnismässig berücksichtigt. Sieht das ausländische Recht keine entsprechende Berücksichtigung vor, können die übrigen Abzüge zur Gänze in Abzug gebracht werden. Auf den im Inland steuerpflichtigen Erwerb ist der Steuersatz anzuwenden, der dem gesamten Vermögen und Erwerb unter Berücksichtigung der Abzüge nach Art. 16 entspricht.

Art. 23 Abs. 2 (Einleitungssatz), Abs. 3 und 5

2) Eine ordentliche Veranlagung erfolgt:

3) Bei der ordentlichen Veranlagung können Abzüge nach Art. 16 Abs. 2 und 3, die mit dem inländischen Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a bis f in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, zur Gänze in Abzug gebracht werden; die übrigen Abzüge nach Art. 16 sind im Verhältnis des inländischen Erwerbs zum gesamten Erwerb des Steuerpflichtigen abzugsfähig. Auf den inländischen Erwerb ist in diesem Fall der Steuersatz anzuwenden, der dem gesamten Vermö-

gen und dem gesamten Erwerb unter Berücksichtigung der Abzüge nach Art. 16 entspricht.

5) Bei der ordentlichen Veranlagung ist der Tarif gemäss Art. 19 anzuwenden und es wird ein Zuschlag erhoben:

- a) bei Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g der Gemeindegzuschlag jener Gemeinde, in dem das Grundstück bzw. die Betriebsstätte gelegen ist;
- b) in den übrigen Fällen ein Zuschlag von 200 %.

Art. 24 Abs. 1

1) Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen:

- a) der Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit (Art. 14 Abs. 2 Bst. d) sowie Ersatzeinkünfte, die anstelle des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit treten (Art. 14 Abs. 2 Bst. f);
- b) Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die diese Mitglieder für ihre Organfunktion erhalten (Art. 14 Abs. 2 Bst. d^{bis}).

Art. 25 Abs. 2 und 3

2) Bei steuerabzugspflichtigem Erwerb im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a wird der Steuerabzug von der Steuerverwaltung bestimmt. Bei der Festsetzung des Steuerabzugs werden die Höhe des voraussichtlichen Jahreserwerbs, Pauschalen für Abzüge und die Familienverhältnisse berücksichtigt.

3) Der Steuerabzug beträgt bei steuerabzugspflichtigem Erwerb im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b bis d 12 % des Erwerbs.

Art. 47 Abs. 3 Bst. l und Abs. 4 Bst. c

3) Der steuerpflichtige Reinertrag besteht vorbehaltlich Abs. 4 und 5 aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge. Zu dem steuerpflichtigen Reinertrag gehören insbesondere:

l) bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere nach dem UCITSG, von Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien nach dem IUG sowie in alternative Investmentfonds nach dem AIFMG oder vergleichbare, nach dem Recht eines anderen Staates errichtete thesaurierende Organismen für gemeinsame Anlagen: das jährlich realisierte Ergebnis der Organismen bzw. Investmentfonds.

4) Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen:

c) Einlagen in Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit durch den Errichter und Begünstigte.

Art. 48 Abs. 2 Bst. b^{bis}

b^{bis}) Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit;

Art. 54 Abs. 2

2) Das modifizierte Eigenkapital umfasst das einbezahlte Grund-, Stamm- oder Anteilkapital und die eigenes Vermögen darstellenden Reserven. Eigene Anteile, Beteiligungen an juristischen Personen sowie nicht betriebsnotwendiges

Vermögen sind in Abzug zu bringen. Zudem sind 6% aller Vermögenswerte, mit Ausschluss der in Satz 2 genannten Vermögenswerte, in Abzug zu bringen. Die Bewertung erfolgt auf den Beginn des Geschäftsjahres; dabei sind die Zu- und Abgänge des laufenden Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Ist das modifizierte Eigenkapital negativ, beträgt der Eigenkapital-Zinsabzug 0 Franken.

Art. 57 Abs. 2

2) Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte können mit dem steuerpflichtigen Reinertrag verrechnet werden, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat oder einem anderen Staat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte in den folgenden Jahren Gewinne, so sind diese Gewinne, höchstens im Ausmass der zuvor mit einem steuerpflichtigen Reinertrag verrechneten Verluste, dem steuerpflichtigen Reinertrag zuzurechnen; der Steuerpflichtige hat jährlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung nicht erfüllt sind. Eine Zurechnung hat spätestens fünf Jahre nach der Verrechnung des Verlustes bzw. im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht zu erfolgen; massgebend ist der frühere dieser beiden Zeitpunkte.

Art. 58 Abs. 4 und 9

4) Die Höhe des massgebenden Ergebnisses der Gruppenmitglieder bemisst sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages.

9) Der Gruppenträger hat gegenüber der Steuerverwaltung jährlich den Nachweis darüber zu erbringen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 5 bis 8 für eine Nachversteuerung nicht erfüllt sind. Auch wenn die Voraussetzungen nach

Abs. 5 bis 8 nicht erfüllt sind, erfolgt eine Zurechnung spätestens fünf Jahre nach der Verrechnung des Verlustes.

Art. 62 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 75 Abs. 1

1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sowie bei beschränkt Steuerpflichtigen mit einem Erwerb nach Art. 6 Abs. 5 Bst. a, b und g wird zur Vermögens- und Erwerbssteuer des Landes einschliesslich der Widmungssteuer nach Art. 13 ein Gemeindezuschlag erhoben.

Art. 101 Abs. 1 Bst. b

- b) für steuerpflichtige natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, die Gemeindesteuerkasse jener Gemeinde,
 - aa) in der sich das inländische Vermögen gemäss Art. 6 Abs. 4 befindet;
 - bb) bei Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. a und b: in der sich das Grundstück bzw. die Betriebsstätte befindet;
 - cc) bei Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. c: in der der Arbeitgeber seinen Sitz hat;
 - dd) bei Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. d: in der die juristische Person oder besondere Vermögenswidmung den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hat;
 - ee) bei Erwerb gemäss Art. 6 Abs. 5 Bst. e und f: in der die auszahlende Stelle ihren Sitz hat.

Art. 158 Abs. 3 und 4

3) Die bei Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes vom noch bestehenden Altreserven sind bis 31. Dezember 2015 auch ohne Ausschüttung abzusteuern.

4) Der Steuersatz der Couponsteuer beträgt in Abweichung von Art. 88h des bisherigen Rechts für die Jahre 2014 und 2015: 2.5%

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 erstmals für die Veranlagung des Steuerjahres 2014.

2) Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 2 und 3 finden erstmals auf den im Jahr 2015 einzubehaltenden Steuerabzug bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen, die diese Mitglieder für ihre Organfunktion erhalten (Art. 14 Abs. 2 Bst. d^{bis}), Anwendung.

3) Die Zuteilung der Steuereinnahmen bei beschränkt Steuerpflichtigen zwischen Land und Gemeinden gemäss Art. 75 Abs. 1 findet erstmals für die Steuereinnahmen des Steuerjahres 2014 Anwendung.